

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 41 (139) - Freitag, den 14.06.2013 - Ausgabe 24/2013

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

## REIT- UND FAHRVEREIN WOLFSKEHLEN 1926 E. V.

Dressurturnier bis Kl. S\* vom 21. bis 23. Juni 2013  
Springturnier bis Kl. S\* vom 26. bis 30. Juni 2013



**Samstag, 29. Juni  
ab 21:00 Uhr  
Reiterparty mit dem  
ONION-BEATZ  
DJ-Team**

Dressurturnier  
mit ca. 880 Nennungen

Springturnier  
mit ca. 1.700 Nennungen

- Reitanlage Burghof-Brodhecker in Riedstadt-Wolfskehlen
- hochklassiger Dressur- und Springsport von Klasse E bis Klasse S
- **Der Eintritt ist an beiden Turnieren frei !**
- Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!
- Der RFV Wolfskehlen und die Familie Brodhecker freuen sich auf Ihren Besuch!



## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### - Ärztliche Notdienstzentrale -

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr**
- **mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr**
- **an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- **an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende **Öffnungszeiten**: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 22 22

### Zahnärztlicher Notdienst

#### Zahnärztlicher Notdienst

##### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

##### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

### Apotheken-Notdienst

#### Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim

#### Bebauungsplan „Östlich der Erfelder Straße“ - Änderung im Bereich Erfelder Straße Nr. 6

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB  
**Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 16.05.2013 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Östlich der Erfelder

Straße“ - Änderung im Bereich Erfelder Straße Nr. 6 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Leeheim, Flur 1, das Flurstück 235 und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102, zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

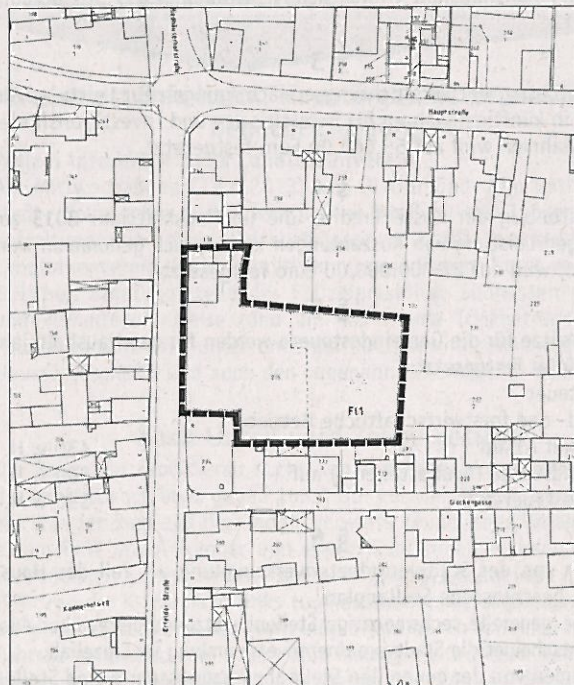
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 14.06.2013

Der Magistrat  
Werner Amend  
Bürgermeister

#### Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim Bebauungsplan „Östlich der Erfelder Straße“ - Änderung im Bereich Erfelder Straße Nr. 6

hier: räumlicher Geltungsbereich  
genordet, ohne Maßstab



genordet, ohne Maßstab

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## für das Haushaltsjahr 2013 und Wirtschaftsplan 2013 der Stadtwerke sowie der aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat des Kreises Groß-Gerau wird nachstehend gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember (GVBl. I S. 786) öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushalt liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17. bis 25. Juni 2013 während der Öffnungszeiten im Rathaus im Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, 1. OG Zimmer 115 (Fachbereich Finanzen) öffentlich aus.

Werner Amend, Bürgermeister

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.735.409,21 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.608.104,01 Euro
mit einem Saldo von	- 4.872.694,80 Euro
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	125.000,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 Euro
mit einem Saldo von	125.000,00 Euro
mit einem Fehlbedarf von	- 4.747.694,80 Euro
im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 3.595.707,01 Euro
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.608.000,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.085.361,00 Euro
mit einem Saldo von	- 4.477.361,00 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.477.361,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700.000,00 Euro
mit einem Saldo von	3.777.361,00 Euro
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 4.295.707,01 Euro
festgesetzt.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 4.477.361,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 55.660,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 27.000.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 430 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

#### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

### § 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.
5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung des beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
  - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.
  - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
  - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.
  - d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
  - a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.
  - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.
  - c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.
10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Riedstadt, den 07.03.2013

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

### Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Stadt Riedstadt für das Haushaltsjahr 2013

Hiermit erteile ich

1. die Genehmigungen zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Riedstadt festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **4.477.361,00 EUR** (in Worten: Vier Millionen Vierhundertsebenundsiebzigtausenddreihunderteinundsechzig Euro) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf
2. die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **55.660,00 EUR** (in Worten: Fünfundfünfzigtausendsechshundertsechzig Euro) gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

3. die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **27.000.000,00 EUR** (in Worten: Siebenundzwanzig Millionen Euro) gemäß § 105 Abs. 2 HGO

Groß-Gerau, den 05.06.2013  
In Vertretung  
Astheimer  
Erster Kreisbeigeordneter

## Bürgerversammlung in Goddelau

Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer lädt die Riedstädter Bevölkerung zu einer Bürgerversammlung am **Montag, 17. Juni** ab 19:00 Uhr in den Sitzungssaal des Goddelauer Rathauses (Rathausplatz 1) ein. Der Versammlungsort im dritten Stock ist barrierefrei über einen Fahrstuhl zu erreichen. Bei der öffentlichen Diskussionsrunde stehen Sprecher aller im Stadtparlament vertretenen Parteien und Wählergruppen sowie der Erste Stadtrat Andreas Hirsch als Vertreter von Bürgermeister Werner Amend für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Bei der Veranstaltung soll insbesondere über die finanzielle Lage der Stadt und die Struktur des Riedstädter Haushaltsplanes informiert und diskutiert werden.

Darüber hinaus ist die Bürgerschaft eingeladen, ihre Ideen und Meinungen an diesem Abend mit den Vertretern der Kommunalpolitik zu diskutieren. Zur Vorbereitung der Versammlung können Anregungen aus der Bürgerschaft schon vor dem Termin bekanntgegeben werden. Wer konkrete Themen zur Diskussion vorschlagen möchte, sollte sich daher bei der Stadtverwaltung (Parlamentsbüro, Oliver Görlich, Tel. 181-134, per Fax 181-100 oder E-Mail: [parlament@riedstadt.de](mailto:parlament@riedstadt.de)) melden.

## Mäharbeiten müssen zurückstehen

Bei der Stadt häufen sich in den letzten Tagen die Beschwerden hinsichtlich der nötigen Mäharbeiten in der Gemarkung. Der Bauhof arbeitet generell alle kommunalen Grünflächen nach einem Einsatzplan ab. »Angesichts der vielen Regenfälle der letzten Wochen ist der Bewuchs an vielen Stellen nahezu explodiert«, erklärt Bürgermeister Werner Amend und bittet um Verständnis, dass der kommunale Bauhof gegenwärtig nicht hinterher kommt. Infolge der nassen Witterung sind viele der Flächen außerdem so feucht, dass eine maschinelle Mahd derzeit nicht möglich ist, ohne größere Schäden anzurichten. Das gilt beispielsweise für den Park im Neubaugebiet »Am hohen Weg«. Die Stadt bittet die Bevölkerung daher um Verständnis und Geduld, da die routinemäßigen Mäharbeiten nur »nach und nach« abgearbeitet werden können.

## Lärmmessungen am Bahnhof Wolfskehlen

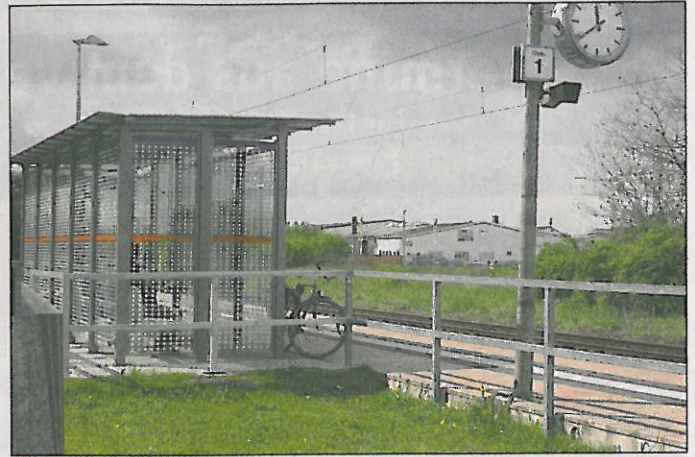
Bei der Riedstädter Bürgerversammlung im April brannte den über siebzig anwesenden Bürgern in Wolfskehlen vor allem ein Thema unter den Nägeln: Der Lärm, der im Umfeld des dortigen Bahnhofes insbesondere von den Lautsprecherdurchsagen ausgeht. Nun wird es zu den damals versprochenen neuen Lärmmessungen kommen, bei dem Interessierte gerne dabei sein können. Der Leiter des Bahnhofmanagements Darmstadt, Benjamin Schmidt, wird hierzu am **Montag, den 24. Juni ab 10:00 Uhr am Wolfskeher Bahnhof** sein. Schmidt kommt damit einer Zusage nach, die er im Laufe der hitzigen Debatte im Bürgerhaus gegeben hatte.

Schon seit Langem ist den Anwohnern des S-Bahnhofes Riedstadt-Wolfskehlen die Lautstärke der Warndurchsagen (»Achtung: Ein Zug fährt durch«) bis tief in die Nacht ein Dorn im Auge (*wir hatten berichtet*). Benjamin Schmidt hatte bei der Versammlung erläutert, dass die Bahn zu diesen Durchsagen rechtlich verpflichtet sei. Das Ausmaß der Sicherheitsmaßnahmen werde dabei über eine bundesweit geltende Risikoanalyse ermittelt, wobei die Bahnsteiganordnung, die Gleisführung und die Zuggeschwindigkeit maßgebend sind. Für den Wolfskeher Bahnhof sei deshalb für die Warndurchsagen eine Lautstärke von 70 db(A) vorgeschrieben.

Der Bahnsprecher verwies darauf, dass die Bahn für Wolfskehlen erstmals neue Lautsprecher entwickelt habe, die eine Abstrahlung in Richtung des Ortes wesentlich verringert habe. Genau diese Aussage wurde jedoch von den Anwohnern aus ihren Erfahrungen heraus heftig bestritten. Nun soll eine nochmalige Messung im Beisein der Bürgerschaft stattfinden.

Zwischenzeitlich hat sich in Wolfskeher eine Bürgerinitiative gegründet, die sich neben dem Lärm durch die Bahn auch den Befürchtungen

widmen will, dass die Lärmimmissionen durch den Ausbau des Gewerbeparks RIED stark zunehmen werden.



Bahnhof Wolfskehlen

## Wohngeldstelle wechselt zum Kreis

Mit Wirkung ab 1. Juli wechselt die Bearbeitung der Wohngeldanträge für Riedstädter Bürgerinnen und Bürger zum Kreis Groß-Gerau. Hintergrund für den Zuständigkeitswechsel ist eine Gesetzesänderung, wonach bei Städten und Gemeinden bis 50.000 Einwohner (seither 20.000 Einwohner) Wohngeldangelegenheiten durch die Kreise bearbeitet werden.

Die Wohngeldstelle des Kreises ist im ehemaligen ÜWG-Gebäude in Groß-Gerau (Heimstraße 7) und unter der Telefonnummer 06152 989-645 zu erreichen. Die Stadt Riedstadt wird weiterhin hier eingehende Anträge an den Kreis weiterleiten. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt jedoch ausschließlich in der Kreisverwaltung.

Menschen mit geringem Einkommen können einen vom Land Hessen und dem Bund je zur Hälfte finanzierten Zuschuss zu den Wohnkosten erhalten. Mit dem Wohngeld soll ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen für jene Haushalte wirtschaftlich gesichert werden, die keine Transferleistungen wie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten. Wohngeld deckt nicht die gesamten Kosten für das Wohnen, sondern stellt nur einen Zuschuss dar. Diesen Zuschuss können sowohl Mieter, als auch Eigentümer von Wohnraum, die diesen selbst nutzen, erhalten.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet werden kann, hängt von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, dem maßgeblichen Gesamteinkommen des Haushalts und der berücksichtigungsfähigen Miete oder monatlichen Belastung ab.

## POLIZEI-BERICHTE

### Riedstadt: Enkeltrick, Haustürgeschäfte und Gewinnbenachrichtigungen

#### Polizei informiert beim Landfrauenverein

Am Mittwochabend (12.6.2013) um 19 Uhr findet im Rathaus Riedstadt-Wolfskehlen in der Gernsheimer Straße 3 eine Informationsveranstaltung zum Thema »Trickbetrügereien« statt. Veranstalter ist der Landfrauenverein. Polizeihauptkommissarin Simone Stock von der Polizeilichen Beratungsstelle des Polizeipräsidium Südhessen gibt Tipps und Verhaltenshinweise rund um das Thema Trickbetrügereien. Die Polizeibeamtin wird unter anderem über Gewinnbenachrichtigungen, Haustürgeschäfte und auch den sogenannten Enkeltrick informieren.

#### Nach Unfall wird Zeuge gesucht

Die Polizei in Groß-Gerau sucht den Fahrer/in eines schwarzen PKW der am Mittwoch etwa gegen 16:00 Uhr von der Kompostierungsanlage bei Erfelden kam und hier möglicherweise Zeuge eines Unfall zwischen einem PKW mit Anhänger und einem Radfahrer geworden war. Nach vorliegenden Erkenntnissen ist ein 60-jähriger Leeheimer mit seinem PKW von der K 156 nach links zur Kompostierung abgebogen. Mit ihm auf gleicher Höhe hat sich wohl ein 55-jähriger Griesheimer mit seinem Fahrrad befunden. Aus noch nicht bekannten Gründen, kam der Radfahrer zu Fall und verletzte sich hierbei. Am Fahrrad des Griesheimer entstand geringer Schaden.